

# SATZUNG

## der Gesellschaft für Haustierforschung e.V. - Sitz München

(Stand: 11.12.1993)

Diese Satzung besteht aus 11 Paragraphen auf 3 Seiten.

### § 1 Zweck und Sitz der Gesellschaft

- ( 1 ) Die Gesellschaft für Haustierforschung ist ein eingetragener Verein mit Sitz in München.
- ( 2 ) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Haustier- und Domestikationsforschung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet und durch den Betrieb von vereinseigenen Forschungsstellen.
- ( 3 ) Die Einrichtungen und Arbeitsmöglichkeiten der von der Gesellschaft betriebenen Forschungsstellen sollen auch Wissenschaftlern des In- und Auslandes im Sinne der Verfolgung dieser Ziele zur Verfügung stehen.
- ( 4 ) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Mitgliedschaft

- ( 1 ) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv für die Ziele des Vereins tätig ist.
- ( 2 ) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- ( 3 ) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand zu bestimmende Kommission, danach beginnt die Mitgliedschaft mit der ersten Beitragszahlung.
- ( 4 ) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zahlbar. Die halbjährliche oder vierteljährliche Zahlungsweise ist nur bei erteilter Abbuchungsermächtigung und Beitrag ab 100,- DM möglich. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand sind und deshalb erfolglos schriftlich gemahnt wurden, können vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- ( 5 ) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die nicht mehr die Voraussetzungen des §2 (1) erfüllen, in den Stand eines außerordentlichen Mitglieds versetzen und ordentliche oder außerordentliche Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten die Ziele der Gesellschaft schädigen. Die Betroffenen haben das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- ( 6 ) Ein Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß mit eingeschriebenem Brief spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein.

### § 3 Mitgliedsbeiträge

- ( 1 ) Die Höhe der Mindestbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
- ( 2 ) Auf Antrag kann der Vorstand aktiv tätige, ordentliche Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**
2. der **Vorstand**
3. die **Wissenschaftliche Leitung**
4. das **Kuratorium**

## **§ 5 Der Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu sechs, mindestens jedoch zwei Beisitzern.
- ( 2 ) Falls erforderlich, darf der Vorstand einen besoldeten Geschäftsführer sowie besoldetes Verwaltungspersonal anstellen.
- ( 3 ) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- ( 4 ) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein im Rechtsverkehr von dem Geschäftsführer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
- ( 5 ) Ist kein Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 6 Die Obliegenheiten des Vorstandes**

- ( 1 ) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die wissenschaftliche Zielsetzung im einzelnen.
- ( 2 ) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- ( 3 ) Er beruft, vorbehaltlich des Kassationsrechtes der Mitgliederversammlung, die Mitglieder des Kuratoriums.
- ( 4 ) Seine interne Aufgabenteilung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die er sich selbst zu geben hat.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- ( 2 ) Der Vorstand kann aus besonderem Anlaß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies fordern.
- ( 3 ) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder mit vierwöchiger Frist. In der Einladung muß die Tagesordnung enthalten sein.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Kassenprüfer und bestätigt die vom Vorstand berufenen Mitglieder des Kuratoriums.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung genehmigt:
  1. dem Rechenschaftsbericht
  2. die Kassenführung
  3. die Anträge
  4. die Entlastung des Vorstandes
  5. den Haushaltsplan
  6. Satzungsänderungen
  7. Mitgliedsbeiträge
- ( 3 ) Satzungsänderungen oder -ergänzungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

## **§ 9 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- ( 2 ) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Nichterschienene Mitglieder dürfen sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen; jeder Bevollmächtigte darf höchstens drei Mitglieder vertreten. Eine solche Vertretung ist im Protokoll zu vermerken. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu vermerken.
- ( 3 ) Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie im Wortlaut in der Einladung bekanntgegeben wurden.
- ( 4 ) Satzungsänderungen sind nur möglich mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch hier werden schriftlich abgegebene Stimmen mitgerechnet.
- ( 5 ) Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- ( 6 ) Mitgliedern, die mehr als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind, kann vom Vorstand das Stimmrecht vorübergehend entzogen werden.
- ( 7 ) Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

## **§ 10 Das Kuratorium**

- ( 1 ) Aufgabe der Wissenschaftlichen Leitung ist
  - Beratung der Leitung der „Eberhard Trumler-Station“
  - Betreuung von Examenskandidaten
  - Kontaktherstellung und -pflege zu relevanten wissenschaftlichen Institutionen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- ( 2 ) Die Wissenschaftlichen Leiter (maximal zwei Personen) werden vom Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- ( 3 ) Aufgabe des Kuratoriums ist die wissenschaftliche und technische Beratung des Vereins. Es besteht in der Regel aus fünf namhaften Wissenschaftlern und Praktikern.
- ( 4 ) Die Kuratoren sind vom Vorstand laufend über die wissenschaftliche und tierhaltungstechnische Tätigkeit der Gesellschaft zu unterrichten und haben ein Vortragsrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- ( 5 ) Wissenschaftliche Leiter sowie Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.

## **§ 11 Gemeinnützigkeitsbestimmung und Auflösung der Gesellschaft**

- ( 1 ) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- ( 2 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 3 ) Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn ein darauf hingehender Antrag von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten der ordentlichen Mitgliederversammlung in namentlicher Abstimmung genehmigt wird. Schriftliche Stimmabgaben nicht persönlich anwesender Mitglieder sind zulässig.
- ( 4 ) Bei Auflösung der Gesellschaft wickelt der Vorstand die unerledigten Angelegenheiten ab.
- ( 5 ) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Max-Planck-Institut für Verhaltensphysiologie und an die Zoologischen Sammlungen des Freistaates Bayern. In besonderen Fällen kann die letzte Mitgliederversammlung anders beschließen. Dieser Beschluß bedarf dann der Genehmigung durch das Finanzamt.